

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit führt den Namen:  
**Augenoptiker Ausgleichskasse VVaG (AKA).**
- (2) Er ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 VAG mit Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Verein betreibt eine Einrichtung zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen nach § 12 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) für Mitgliedsbetriebe der Augenoptikerinnungen und der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitgeber werden, der für das Augenoptikerhandwerk in die Handwerksrolle der jeweils zuständigen Handwerkskammer eingetragen ist und mit dem Verein ein Versicherungsverhältnis begründet hat.
- (2) Der Betrieb darf höchstens 30 Mitarbeiter im Sinne des § 3 des AAG beschäftigen.

## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins. Voraussetzung für die Annahme des Antrages ist der Abschluss eines wirksamen Versicherungsverhältnisses mit dem Verein.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
- b) durch Kündigung des Mitglieds zum Ablauf des Versicherungsverhältnisses,
- c) durch Kündigung des Vereins zum Ablauf des Versicherungsverhältnisses.

## **§ 6 Gründungsstock**

- (1) Zur Abdeckung der Kosten der Vereinseinrichtung, sowie Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres wird ein Gründungsstock in Höhe DM 1.000.000,-- (in Worten: eine Million DM) gebildet.
- (2) Das Kapital des Gründungsstockes ist mit einem Zinssatz in Höhe des jeweils am 1.1. eines Jahres ausgewiesenen Bundesbankdiskontsatzes, mindestens aber mit 6 %, zu verzinsen.
- (3) Der Gründungsstock ist aus den Jahreseinnahmen zu tilgen und zwar insoweit, wie die Verlustrücklage (§ 37 VAG) angewachsen ist.
- (4) Die Tilgung beginnt, sobald die Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres gedeckt worden sind.
- (5) Die ersten Garanten des Gründungsstockes sind
  1. Augentikerverband Westfalen/ Landesinnungsverband
  2. Augentiker-Innung für den Reg.-Bez. Arnsberg
  3. Augentiker-Innung für den Reg.-Bez. Münster
  4. Augentiker-Innung Ostwestfalen-Lippe

## **§ 7 Verlustrücklage**

- (1) Der Mindestumfang der Verlustrücklage muss der gesetzlichen Vorschrift des § 2 Kapitalausstattungsverordnung entsprechen. Zwecks Erhöhung der Risikotragfähigkeit ist darüber hinaus aus dem Geschäftsbetrieb eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 65 % der Bilanzsumme zu bilden.
- (2) Sofern durch eine Inanspruchnahme der Mindestumfang der Verlustrücklage unterschritten wird, ist der Beitragssatz nach § 16 der Satzung so zu bemessen, dass die Verlustrücklage sofort ihre gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe wieder erreicht. In den anderen Fällen kann die Aufstockung innerhalb von 5 Jahren erfolgen.

## **§ 8 Überschüsse**

- (1) Über die Verwendung des Überschusses, soweit er nicht gemäß § 7 der Verlustrücklage zuzuführen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Überschuss freie Rücklagen bilden und den dann verbleibenden Überschuss der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuführen. Die nähere Bestimmung über die Verwendung der Rückstellung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, wobei als Maßstab die Höhe der Beitragszahlung der Mitglieder, der Schadensverlauf des Vertrages, des Tarifs oder des gesamten Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder und Organe des Vereins.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied vorläufig widerrufen. Im übrigen gilt § 40 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.

## **§ 12 Besondere Vertreter**

- (1) Für die Bereiche
  - a) Zahlungsverkehr
  - b) Beitragswesen
  - c) Leistungswesen
  - d) Buchhaltungkönnen „Besondere Vertreter“ i.S. des § 30 BGB bestellt werden.
- (2) Der „Besondere Vertreter“ kann in seinem Bereich gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verein rechtsgeschäftlich vertreten.
- (3) „Besondere Vertreter“ werden vom Aufsichtsrat bestellt.

## **§ 13 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) 4 Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Garanten des Gründungsstockes und ein weiteres AR-Mitglied wird auf Vorschlag des Zentral-

verbandes der Augenoptiker - BIV - (ZVA) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedem Garanten und dem ZVA steht das Vorschlagsrecht für je 1 Aufsichtsratsmandat zu. Erreicht ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Garant weitere Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wechseln sich im Vorsitz jährlich ab. Das vom Augenoptikerverband Westfalen/Landesinnungsverband und vom ZVA vorgeschlagene Mitglied des Aufsichtsrates ist vom Vorsitz ausgeschlossen. In der ersten Sitzung nach einer Neuwahl ist unter den 5 Aufsichtsratsmitgliedern Einvernehmen über die Reihenfolge des Wechsels zu erzielen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wechselt der Vorsitz in der Reihenfolge der von den Innungen Münster, Arnsberg, Ostwestfalen-Lippe vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder:
1. Vertreter der AO-Innung f. d. Reg.-Bez. Münster
  2. Vertreter der AO-Innung f. d. Reg.-Bez. Arnsberg
  3. Vertreter der AO-Innung Ostwestfalen-Lippe

Die Amtsübergabe erfolgt nach Beendigung der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung, in der über den Jahresabschluss und den Lagebericht abgestimmt wird.

- (4) Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden werden dessen Aufgaben von einem der Vertreter der beiden anderen im Aufsichtsrat vertretenen Innungen wahrgenommen. Die Stellvertretung im Amt des Vorsitzenden übernimmt zunächst derjenige Innungsvertreter, der dem amtierenden Vorsitzenden gemäß der festgelegten Reihenfolge nicht unmittelbar nachfolgen würde. Das ist in der Regel der Amtsvorgänger.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Aufsichtsratsvorsitzende erhalten eine jährliche Vergütung, ein Sitzungsgeld, Entschädigung für Zeitversäumnis sowie Erstattung ihrer Fahrkosten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, jedoch von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung ferner verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mit Frist von einer Woche unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Mitgliederversammlung beruft.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 2 Mitglieder, dies in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erhoben werden.
- (9) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außer den an anderen Stellen dieser Satzung dahin verwiesenen Gegenständen, insbesondere :
  1. die Feststellung und die Genehmigung des Jahresabschlusses
  2. die Entlastung des Vorstandes
  3. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder
  4. die Verabschiedung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“
  5. die Festlegung der Beitragssätze
  6. die Festlegung der Erstattungssätze
  7. die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird ein vereidigter Wirtschaftsprüfer auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt und der Aufsichtsbehörde benannt. Der Wirtschaftsprüfer berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfungen.

### **§ 16 Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Vereins bringen die erforderlichen Mittel für die Durchführung des Ausgleichs und für die Verwaltungskosten durch regelmäßige Beiträge auf.
- (2) Für die Bemessung des Beitrages wird das Arbeitsentgelt zugrundegelegt, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen bemessen

werden. Bei rentenversicherungsfreien oder von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu berechnen wären. Entgelte für Arbeitnehmer, die nach Satzung und AVB keinen Anspruch auf Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung haben, bleiben außer Ansatz.

- (3) Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einem v.H. Satz der Bemessungsgrundlage (§ 9 AVB) festgesetzt. Die Festsetzung hat in der Regel für das Geschäftsjahr zu erfolgen.
- (4) Neben die Beitragspflicht tritt die Nachschusspflicht, sofern die Jahresrechnung zeigt, dass ein Verlust entstanden ist und die Verlustrücklage zur Deckung nicht ausreicht.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist der Nachschussbetrag als Anteil an der Mehrausgabe des letzten Geschäftsjahres der Mitgliedschaft zu errechnen. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Beitragsberechnung zugrundegelegten Entgeltsummen.
- (6) Sollte während des laufenden Geschäftsjahres für den Vorstand erkennbar werden, dass der Beitragssatz zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen wird, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Beitragssatz vorläufig soweit anheben, dass eine Deckung bis zum Ende des Geschäftsjahres gesichert erscheint.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch eine vorläufige Absenkung der Erstattungssätze beschließen.

### **§ 17 Beitragsberechnung**

Im Interesse einer korrekten und für die Mitglieder gerechten Beitragsberechnung, Beitragserhebung und Leistungsgewährung ist die Ausgleichskasse berechtigt, die Lohnunterlagen - soweit zu diesem Zweck erforderlich - zu prüfen.

### **§ 18 Leistungen**

- (1) Der Verein erstattet den Mitgliedern einen v.H. Satz des im Krankheitsfall fortgezahlten Arbeitsentgeltes bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.
- (2) Über die Höhe des Erstattungssatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein erstattet den Mitgliedern 100 v.H. des nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.
- (4) Das Nähere regeln die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" (AVB).

## **§ 19 Rechnungslegung und Jahresabschlüsse**

- (1) Der Verein erstellt jährlich einen Jahresabschluss mit Lagebericht.
- (2) Für die in § 2 der Satzung vorgesehenen Einrichtungen bildet der Verein intern getrennte Abrechnungsverbände und führt diese in einem Anhang zum Jahresabschluss auf und erläutert sie im Lagebericht.

## **§ 20 Satzungsänderung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ändern.
- (2) Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.
- (3) Verlangt die Aufsichtsbehörde eine Satzungsänderung, so kann der Aufsichtsrat dem entsprechen.
- (4) Dringliche Änderungen der AVB dürfen mit vorläufiger Wirkung gemäß § 41 Abs. 2 VAG auch ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Eine Änderung der Erstattungssätze, sowie eine Änderung des Beitragssatzes wirkt unmittelbar auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse.
- (7) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden zu Beginn des Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Versicherungsnehmer folgt.

## **§ 21 Abwicklung des Vereins und Anfallberechtigte**

Für den Fall der Abwicklung des Vereins wird bestimmt, dass das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die Garanten des Gründungsstockes im Verhältnis ihrer Anteile zueinander verteilt wird.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.05.2007 in Schmallenberg-Oberkirchen